

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 27

Freitag, 30.10.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 83/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 09.11.2020, um 10 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 84/33 Aufhebung der Abkochverfügung vom 12.10.2020 für alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchseeon – Ortsteil Buch
- 85/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Egmatting
- 86/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Moosach
- 87/33 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Taufkirchen
- 88/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöf GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317, 2318, Gem. Pliening



83/ BL

Landkreis Ebersberg
Kreis- und Strategieausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
**05.Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 09.11.2020, um 10:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Vorplanung Haushalt 2021 für das Teilbudget des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 4 Haushalt 2021; Stellenplan 2021
- TOP 5 Wirtschaftsplan 2021 des Sondervermögens "Liegenschaften bei der Kreisklinik Ebersberg"
- TOP 6 Wirtschaftsplan 2021 für die Kreisklinik gGmbH; Ausgleichzahlungen an andere Begünstigungen durch den Landkreis
- TOP 7 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Austritt von vier Mitgliedern aus der Gesundheit Oberbayern GmbH
- TOP 8 Haushalt 2021;
 - a) Beratung über den Haushaltsentwurf, Erste Lesung
 - b) Einsetzung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der bereits beschlossenen Investitionen auf ihre Umsetzbarkeit; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.10.2020
- TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 12 Anfragen

EAPL.0.14



84/33

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchseeon – Ortsteil Buch

**Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung
Buch (Ortsteil der Gemeinde Kirchseeon) nach Probennahme vom 29.09.2020 und 08.10.2020;
Zur Anordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 12.10.2020**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgenden

BESCHEID:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 12.10.2020 (Abkochverfügung für das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchseeon – Ortsteil Buch) wird aufgehoben.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
- III. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 31.10.2020 als bekanntgegeben.
- IV. Dieser Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Kirchseeon und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

Wegen des Nachweises von coliformen Keimen in mehreren Proben am Hochbehälter und im Netz der zentralen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch wurde vom Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 12.10.2020 ein Abkochgebot für das Trinkwasser angeordnet.

Als Ursache wurden oberflächliche Risse an der Decke des Hochbehälters festgestellt. Die Risse wurden gereinigt und von einem Ingenieurbüro begutachtet. Der Hochbehälter kann vorübergehend weiter betrieben werden. Eine Sanierung des Hochbehälters ist in Planung.

Im gesamten Netz und am Hochbehälter wurden acht Kontrollproben vom Gesundheitsamt gezogen. Nach den Untersuchungsergebnissen, des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde in keiner Probe coliforme Keime mehr nachgewiesen. Die festgestellten Ergebnisse entsprechen somit den Anforderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes Ebersberg kann die Abkochanordnung vom 12.10.2020 aufgehoben werden, da die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Die Abkochverfügung vom 12.10.2020 wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christine Schulz

85/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

der Gemeinde Egming,
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Inge Heiler

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Egming sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Egming dem



Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Egmating.

2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Egmating wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Egmating festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Egmating in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Egmating überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeiten-verfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

§ 4

1. Die Gemeinde Egmating erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

Nicht übertragen und nicht Inhalt der Zweckvereinbarung.

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 1,80 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 1,85 €

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Egmating verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Egmating.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Egmating, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Egmating dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.



2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Egmating entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Egmating gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Egmating ergeben.
4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Egmating unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Egmating unterhält ein separates Girokonto für den fließenden Verkehr, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Egmating auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2021. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2021 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Egmating gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.



Markt Markt Schwaben, 14.10.2020

Egming, 24.09.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Inge Heiler
Erste Bürgermeisterin

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 20.10.2020 genehmigt.

86/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

der Gemeinde Moosach,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Eisenschmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Moosach sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Moosach dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Moosach.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Moosach wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Moosach festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Moosach in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im



Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Moosach überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeiten-verfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

§ 4

1. Die Gemeinde Moosach erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

Nicht übertragen und nicht Inhalt der Zweckvereinbarung.

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Moosach verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Moosach.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Moosach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Moosach dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Moosach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Moosach gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Moosach ergeben.



4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Moosach unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Moosach unterhält ein separates Girokonto für den fließenden Verkehr, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für dieses Konto. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Moosach auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2021. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2021 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Moosach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 14.10.2020

Moosach, 07.10.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 20.10.2020 genehmigt.



87/33

Zweckvereinbarung

zwischen dem Markt Markt Schwaben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Stolze

und

der Gemeinde Taufkirchen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ullrich Sander

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Taufkirchen sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Taufkirchen dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Taufkirchen.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Taufkirchen wird in Absprache mit dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Taufkirchen festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt der Markt Markt Schwaben aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Taufkirchen in Abstimmung mit dem Markt Markt Schwaben für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Taufkirchen überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr dem Markt Markt Schwaben.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden dem Markt Markt Schwaben übertragen.

§ 4

1. Die Gemeinde Taufkirchen erstattet dem Markt Markt Schwaben die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr



- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €.

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Taufkirchen verbleiben beim Markt Markt Schwaben. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält die Gemeinde Taufkirchen.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich der Gemeinde Taufkirchen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Taufkirchen dem Markt Markt Schwaben eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die dem Markt Markt Schwaben im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Taufkirchen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Taufkirchen gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Der Markt Markt Schwaben erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Taufkirchen ergeben.
 4. Der Markt Markt Schwaben informiert die Gemeinde Taufkirchen unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Taufkirchen unterhält jeweils ein separates Girokonto für den fließenden und ruhenden Verkehr, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden. Der Markt Markt Schwaben erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese Konten. Evtl. Rücküberweisungen von



Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Taufkirchen auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2021. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2021 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Ebersberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind dem Markt Markt Schwaben von der Gemeinde Taufkirchen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Markt Markt Schwaben, 14.10.2020

Taufkirchen, 07.10.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Ullrich Sander
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/1400-1 vom 20.10.2020 genehmigt.



88/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317, 2318, Gem. Pliening**

BEKANNTMACHUNG vom 28.10.2020

Auf Antrag der Fa. Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG hat das Landratsamt Ebersberg mit Bescheid vom 28.10.2020, Az. 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII, den Plan zur Erstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus auf den oben genannten Grundstücken festgestellt.

I. Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Tenorierung:

1. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines im Zuge des Kiesabbaus durch die Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG (im nachfolgenden Unternehmerin genannt) entstehenden Landschaftssees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, nach dem vom Landschaftsarchitekten Max Bauer gefertigten Plan vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019.

2. Zweck des Ausbaus

Die planfestgestellte Herstellung des Landschaftssees erfolgt im Rahmen der Entnahme von Kies und der anschließenden Rekultivierung des Abbaubereiches.

3. Plan

Der von der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG eingereichte Plan des Landschaftsarchitekten Max Bauer, Pfarrer-Ostermayr-Straße 3, 85457 Wörth, für die Herstellung des Landschaftssees wird nach Maßgabe der folgenden Beschreibung, Berechnungen und Einzelpläne sowie nach Maßgabe der durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

- 3.1 Erläuterungsbericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
- 3.2 UVP-Bericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
- 3.3 Flurkarte, M 1: 2.000, mit Auszug aus Liegenschaftskataster
- 3.4 Bestandsplan vom 30.08.2019, M 1 : 1.000
- 3.5 Abbauplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
- 3.6 Rekultivierungsplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
- 3.7 Bewertung nach der BayKompV vom 30.08.2019, M 1: 2.000



- 3.8 Hydrogeologisches Gutachten vom 19.07.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Kraft Dohmann Czeslik
- 3.9 Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 05.04.2018, aktualisiert am 12.08.2019, erstellt vom Landschaftsökologen Dipl.-Ing. Klaus Burbach
- 3.10 Schalltechnisches Gutachten vom 07.11.2018, erstellt durch hooock farny ingenieure, ergänzt durch die Stellungnahme vom 07.12.2019

Die Unterlagen wurden ergänzt bzw. geändert durch folgende Unterlagen vom 29.05.2020 für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben:

- 3.11 Antrag auf Baugenehmigung, bestehend aus
 - Flurkarte mit Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1: 2.000
 - Übersichtslageplan M 1 : 2.500, 1 : 1.000
 - Plan „Übersicht, Draufsicht, Schnitte, Ansicht“, M 1 : 100, 1 : 25
- 3.12 Verkehrskonzept für Querung der Wege entlang des Abfanggrabens vom 08.07.2020

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 31.03.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 28.10.2020 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und gelten nach Maßgabe der Roteinträge sowie unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen. Soweit einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren Unterlagen den älteren vor. Sofern Darstellungen / Aussagen in den Antragsunterlagen den Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses widersprechen, gehen die Festlegungen des Beschlusses vor.

4. Beschreibung des Ausbaus

Die Fa. Ebenhöh plant die Erweiterung der bestehenden Kiesabbauflächen südlich des sog. Abfanggrabens auf die nördlich des Abfanggrabens gelegenen Grundstücke Fl.-Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316 – 2318, Gemarkung Pliening.

Die geplante Abbaufläche liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham, angrenzend an die westlich gelegene Gemeinde Kirchheim b. München (Landkreis München). Sie befindet sich innerhalb des im Regionalplan München (Region 14) ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze Nr. 301 und gleichzeitig im Bereich des regionalen Grünzugs Nr. 12 „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“. Zudem liegt sie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“.

Die Abbaufläche beträgt ca. 15,4 ha und ist in drei Abschnitte unterteilt. Die Abbaurichtung verläuft im ersten Schritt von Süd nach Nord und dann im Uhrzeigersinn wieder in Richtung Süden.

Die Abbautiefe beträgt ca. 19 bis 23 m unter Geländeoberkante, der Abbau erfolgt bis in eine Tiefe von ca. 480 m üNN. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird dabei Grundwasser aufgeschlossen, so dass es sich um einen sog. Nassabbau handelt.

Die Auskiesung erfolgt mittels Schwimmbagger.



Für die Durchführung des gesamten Vorhabens wird eine Zeitdauer von voraussichtlich 15 Jahren veranschlagt (12 Jahre Kiesabbau zuzüglich drei Jahre bis zur Beendigung der Rekultivierung).

Zum staubfreien Kiestransport in Richtung Kieswerk werden die bestehenden Förderbänder durch das derzeitige Abbaugelände bzw. die bereits rekultivierten Bereiche genutzt; das Förderband ist im Zuge des Vorhabens über den Abfanggraben nach Norden zu erweitern.

Ein Teilbereich von ca. 3 ha im Nordosten der Abbaufäche wird im Zuge der Rekultivierung mit ca. 650.000 m³ Material wiederverfüllt. Die Wiederverfüllung erfolgt ausschließlich mit unverwertbarem Lagerstättenanteil und nicht verunreinigten Böden und Gesteinen mit Herkunftsnachweis (Z0-Material). Neben ortseigenem Material werden ca. 250.000 m³ Fremdmaterial zugefahren. Die Verfüllung erfolgt sukzessive mit dem Abbau in Abschnitt II und III, um die entstehenden Flächen als Habitat für die von der Maßnahme betroffenen Bodenbrüter zu optimieren (CEF-Maßnahme). Unter diesem Gesichtspunkt liegt nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ein öffentliches Interesse an der Wiederverfüllung vor.

Insbesondere zum Materialtransport für die geplante Teilwiederverfüllung und die Rekultivierung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt vom Kieswerk der Fa. Ebenhöf ausgehend über die bestehende Trasse durch bereits abgebautes bzw. im Abbau befindliches Gelände und quert im Bereich der Fl.Nr. 2372, Gem. Pliening, mittels einer neu zu errichtenden Brücke den Abfanggraben, um so das antragsgegenständliche Abbaugelände zu erreichen. Die ursprünglich geplante Streckenführung – südlich des Abfanggrabens nach Westen, dann über eine bestehende Brücke und nördlich des Abfanggrabens in östlicher Richtung zurück bis zum geplanten Abbaugelände – wurde aufgegeben.

Der vorhandene Oberboden wird in einer Höhe von max. 2,00 m abschnittsweise um die Abbaufäche aufgebracht (Ausnahme: im gesamten Bereich östlich der geplanten Abbaufäche beträgt die Höhe des Walls aus naturschutzfachlichen Gründen max. 1,00 m). Damit wird – insbesondere im Osten des Abbaugeländes – eine Abschirmung von benachbarten Grundstücken, vor allem auch des Ortsteils Landsham Moos, gegen Staub- und Lärmemissionen erreicht. Unter Berücksichtigung der für das Vorhaben durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Minderungs-, Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; das Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung eines Landschaftssees, der vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dient.

5. Konzentrierte Entscheidungen

Von der Planfeststellung sind umfasst

- die grundsätzlich erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben
- die grundsätzlich erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG (im Zusammenhang mit dem Verlust eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops sowie dem Verlust von ca. 130 m² eines nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils)

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Abbau, zur Rekultivierung, zum Gewässerschutz, zum Staub- und Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Belange verbunden.

III. Einwendungen im Verfahren

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.
- V.** Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen vom 11.11.2020 bis 24.11.2020 bei der Gemeinde Pliening und bei der Gemeinde Kirchheim b. München während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg (<https://ira-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/>) sowie das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) abrufbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.
- VI.** Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen, die nicht bekannt waren, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- Hinweis:
Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
- VII.** Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg und in den örtlichen Tageszeitungen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen, die nicht bekannt waren, und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, schriftlich angefordert werden.
- VIII.** Gemäß Art. 69 BayWG, § 27 Satz 1 UVPG und Art. 74 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist im Hinblick auf die Vielzahl der Einwendungsführer und die mit der Planfeststellung verbundene Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bekanntmachung des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg und in den örtlichen Tageszeitungen vorzunehmen; diese Bekanntmachung gilt hiermit als bewirkt.

Ebersberg, den 28.10.2020

Christine Huber
Untere Wasserrechtsbehörde

EAPL./641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII